

Zweckverband

**„NGA-Netz
Darmstadt-Dieburg“**

Eröffnungsbilanz

Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013-

Nr.	Bezeichnung	01.01.2013	Nr.	Bezeichnung	01.01.2013
1	2	3	5	6	7
<u>Aktiva</u>			<u>Passiva</u>		
1	Anlagevermögen	0,00	1	Eigenkapital	0,00
2	Umlaufvermögen	0,00	2	Sonderposten	0,00
3	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	3	Rückstellungen	0,00
			4	Verbindlichkeiten	0,00
			5	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
	Summe Aktiva	0,00		Summe Passiva	0,00

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Vorstandsvorstand am 25.02.2014 aufgestellt.

Darmstadt, den 25.02.2014

gez. Klaus Peter Schellhaas
(Verbandsvorsitzender)

Erläuterungen:

In § 17 der Verbandssatzung ist unter Verweis auf § 18 KGG festgelegt, dass auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (6. Teil HGO) sinngemäß anzuwenden sind. Dort ergibt sich die Verpflichtung zu Erstellung einer Eröffnungsbilanz aus § 108 Abs. 3 HGO.

Zusammengefasst gelten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB) folgende Regelungen:

- Die Vermögensgegenstände und Schulden sind mit ihren Werten vollständig aufzunehmen.
- Die Eröffnungsbilanz wird vom Gemeindevorstand (hier: Verbandsvorstand) aufgestellt und ist unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 71 Abs. 1 HGO).
- Die Aufstellung hat spätestens mit dem ersten Jahresabschluss zu erfolgen.
- Die Eröffnungsbilanz hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln.
- Die Eröffnungsbilanz ist spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.
- Die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz ist in die Beschlussfassung der Gemeindevertretung (hier: Verbandsversammlung) über den ersten Jahresabschluss nach § 114 Abs. 1 HGO miteinzubeziehen.

Die Gründung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ ist am 29.05.2013 rechtswirksam zu Stande gekommen, so dass die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2013 aufzustellen ist.

In der Präambel der Verbandssatzung ist aufgeführt, dass die Mitglieder der festen Überzeugung sind, dass der Zugang zu leistungsfähigen Datennetzen ein Grundbedürfnis von Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen ist. Die Zukunftsfähigkeit der Kommunen als Wohn- und Arbeitsraum im Wettbewerb mit anderen Regionen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit dieser Netze ab. Die in diesem Zweckverband zusammengeschlossenen Kommunen verstehen das Breitbandnetz daher als eine im Rahmen der Daseinsvorsorge kommunal zu schaffende und vorzuhaltende Infrastruktur. Um die Kräfte des Marktes zu nutzen und dem Subsidiaritätsgebot der Kommunalverfassung nachzukommen wird der Verband keinen eigenen Mitarbeiterstab aufbauen, sondern sich für die Wahrnehmung der Bauherrnpflichten, die Errichtung der Netzinfrastruktur und deren späteren Betrieb jeweils geeignete Vertragspartner im Wege der öffentlichen Ausschreibung beschaffen und sich dieser dann bedienen.

Aus diesem Grunde wurde in den Zweckverband kein Eigenkapital von den Mitgliedern eingebracht, zu übernehmende Vermögenswerte aus überzuleitenden Organisationen sind nicht vorhanden.

Die Eröffnungsbilanz beinhaltet deshalb keinerlei Werte, ist aber aus formalrechtlichen Gründen aufzustellen, zu prüfen und spätestens mit dem ersten Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen.